

# Satzung des TV 1846 Oppenheim e. V.

(Geändert am 22.03.2019)

## Vorbemerkung

Die Texte dieser Satzung und der sie ergänzenden Ordnungen verwenden bei der Nennung von Ämtern oder Funktionen die männliche Sprachform. Alle Ämter können auch mit Frauen besetzt und alle Funktionen auch von Frauen wahrgenommen werden. In diesem Fall ist für das Amt bzw. die Funktion die weibliche Sprachform zu verwenden.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 17. Juli 1846 in Oppenheim gegründete Verein führt den Namen "Turnverein 1846 Oppenheim e. V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landes-sportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Oppenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Mitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller, ohne Angabe von Gründen, schriftlich mitzuteilen.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Auch die Mitgliedschaft einer juristischen Person ist möglich. Hierüber muss der Vorstand entscheiden.
- (3) Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an allen Sportangeboten der Abteilungen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
  - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (3) Nachteile, die dem Mitglied bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertretern dadurch entstehen, dass sie dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilen, gehen nicht zulasten des Vereins.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
- (5) Bei Jugendlichen sind bei Maßnahmen nach den Absätzen (3) und (4), vor der jeweiligen Entscheidung, der Jugendausschuss und die gesetzlichen Vertreter anzuhören.
- (6) Für einen Ausschluss müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes stimmen.
- (7) Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis (mündlich und schriftlich),
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - nach Zugang des Beschlusses - beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) In begründeten Fällen können Zusatzbeiträge vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Befinden sich Mitglieder in einer besonderen sozialen Notlage, kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise reduziert werden.
- (4) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (2) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der geschäftsführende Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. An ihr können alle Mitglieder, unabhängig vom Stimmrecht, teilnehmen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Vierteljahr statt. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Ehrungen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - a) es der Vorstand beschließt,
  - b) dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit der Veröffentlichung in der Tageszeitung "Allgemeine Zeitung Ausgabe Landskrone" sowie der Wochenzeitung "Rhein-Selz Aktuell". Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- (8) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und zu verwahren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassenwart, dem Schriftführer, dem 1. und 2. Sportwart, dem Jugendwart und drei Beisitzern sowie den Abteilungsleitern, dem Gerätewart, dem Kulturwart, dem Seniorensportbeauftragten, dem Archivar und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Die Vorsitzenden, die Kassenwarte und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich jeweils zwei Jahre versetzt im Wechsel für vier Jahre gewählt. Dabei werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der 2. Kassenwart und zwei Jahre später der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart gewählt.

- (4) Der 1. und 2. Sportwart werden als Vertreter der Abteilungen alle zwei Jahre von den Abteilungsleitern gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Jugendwart und seine Vertreter werden alle zwei Jahre in einer gesondert einzuberufenden Sitzung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
- (9) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (10) Der Vorstand kann neue Vorstandsmitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen, wenn gewählte Vorstandsmitglieder ausgeschieden oder zurückgetreten sind.  
Zur Durchführung seiner Arbeiten kann der Vorstand bezahlte Mitarbeiter einsetzen.
- (11) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes können Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsersatzung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.
- (12) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (13) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) die Ablehnung einer Mitgliedschaft, der Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern.
- (14) Die Höhe der Zahlungsvollmacht für den 1. Kassenwart wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Zahlungsanweisungen und Schecks, die über diesen Betrag hinausgehen, müssen von einem Vorsitzenden mit unterzeichnet sein.
- (15) Die Vorsitzenden, die Sportwarte und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (16) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und zu verwahren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassenwart, dem Schriftführer, dem 1. und 2. Sportwart, dem Jugendwart und drei Beisitzern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Erledigung der laufenden Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand zugeordnet sind, sowie für Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- (3) Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und zu verwahren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt werden.

## **§ 15 Ausschüsse**

Für den Bereich Jugendsport und Seniorensport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern.

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

## **§ 16 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder auch wieder aufgelöst.
- (2) Die Abteilungen werden durch ihre Leiter geführt und vertreten. Einzelnen Mitgliedern der Abteilung können Teilaufgaben in der Abteilungsleitung übertragen werden.
- (3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Abteilungen können auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes in Start- bzw. Spielgemeinschaften auftreten.
- (5)
  - a) Der Abteilungsleiter ruft die Abteilungssitzungen ein und leitet sie.
  - b) Abteilungssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Abteilungsmitglieder dies beim Abteilungsleiter beantragt. In diesem Falle ist die Sitzung innerhalb einer Frist von 21 Tagen, mit Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- (6) Zu den Abteilungssitzungen sind die Vorsitzenden, die Sportwarte und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit einzuladen.
- (7) Über die Abteilungssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die in Kopie beim Schriftführer hinterlegt werden müssen.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer bzw. deren Vertreter geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung der Kassenwarte und des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer und deren Vertreter werden alle zwei Jahre neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 18 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

## **§ 19 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seinen Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Adresse, die Bankverbindung und die Abteilungszugehörigkeit auf.  
Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Soweit eine Verpflichtung zur Meldung von Daten an den Landessportbund besteht, werden dabei Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer übermittelt.

- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und die Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
- (5) Nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein werden seine Daten gelöscht.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt  
"Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rheinhessen zur Förderung der Jugendarbeit, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Veröffentlichung der Satzung**

Die Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt und kann auf der Homepage des TVO eingesehen werden.

Die Mitgliederversammlung hat der Neufassung der Satzung des TV 1846 Oppenheim e. V. am 10. März 2017 zugestimmt.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender